

An das
Bundesministerium für Inneres

**Betrifft: Wahlumschläge bei der Briefwahl
 Stellungnahme des Datenschutzrates**

Der Datenschutzrat hat in seiner 189. Sitzung am 3. Juli 2009 einstimmig beschlossen, zu der im Betreff genannten Thematik folgende Stellungnahme abzugeben:

Der Vor- und Familienname, das Geburtsjahr und die Unterschrift auf der Wahlkarte stellen personenbezogene Daten im Sinne des § 4 Z 1 DSG 2000 dar. Soweit die Verwendung von personenbezogenen Daten nicht im lebenswichtigen Interesse des Betroffenen oder mit seiner Zustimmung erfolgt, sind gemäß § 1 Abs. 2 DSG 2000 Beschränkungen des Anspruchs auf Geheimhaltung nur zur Wahrung überwiegender berechtigter Interessen eines anderen zulässig, und zwar bei Eingriffen einer staatlichen Behörde nur auf Grund von Gesetzen, die aus den in Art. 8 Abs. 2 der Europäischen Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK), BGBl. Nr. 210/1958, genannten Gründen notwendig sind. Derartige Gesetze dürfen die Verwendung von Daten, die ihrer Art nach besonders schutzwürdig sind, nur zur Wahrung wichtiger öffentlicher Interessen vorsehen und müssen gleichzeitig angemessene Garantien für den Schutz der Geheimhaltungsinteressen der Betroffenen festlegen. Auch im Falle zulässiger Beschränkungen darf der Eingriff in das Grundrecht jeweils nur in der gelindesten, zum Ziel führenden Art vorgenommen werden.

Die Anführung des Namens und des Geburtsjahres sowie die Unterschriftsleistung des Wählers auf der Wahlkarte ist zwar für die Wahlbehörde notwendig, um die Identität des Wählers überprüfen zu können. Problematisch erscheint jedoch, dass diese personenbezogenen Daten des Wählers bei der Übermittlung der Wahlkarte an die Wahlbehörde außen auf dem Umschlag (und somit auch auf dem gesamten Postweg) offen ersichtlich sind.

Aufgrund des von § 1 Abs. 2 DSG 2000 vorgesehenen Verhältnismäßigkeitsgebots wäre es sohin geboten, dass für die Übermittlung der Wahlkarte an die Wahlbehörde bei der Briefwahl ein neutraler Umschlag mit der Adresse der Wahlbehörde als Empfänger bereitgestellt wird und darüber hinaus von der zwingenden Anführung personenbezogener Daten des Wählers auf dem Umschlag Abstand genommen wird.

Der **Datenschutzrat regt an**, dass die **Verwendung eines Überkuverts geprüft werden soll**. Falls diesem Vorschlag aus verwaltungstechnischen Gründen nicht näher getreten werden kann, soll geprüft werden, ob **auf der Wahlkarte ein Hinweis zur Möglichkeit der Verwendung eines Überkuverts** angebracht werden kann und/oder die **Allonge** so gestaltet werden kann, dass die für die Erstprüfung durch Wahlbehörde notwendigen Daten nicht abgedeckt werden.

15. Juli 2009
Für den Datenschutzrat:
Der Vorsitzende:
WÖGERBAUER

Elektronisch gefertigt